

S A T Z U N G

der Wassergenossenschaft

Walding

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24. März 2011

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Sie führt den Namen Wassergenossenschaft Walding und hat ihren Sitz

bei der jeweiligen Obfrau oder beim jeweiligen Obmann.

Gemeinde: Walding

Bezirk: Urfahr-Umgebung

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der

**Versorgung mit
Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen
Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen**

sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 WRG. 1959).

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet nördlich der B 127, beginnend im Osten von der Gemeindegrenze Ottensheim/Walding bis zum Hohen Stein im Westen, einschließlich Naturfreundeweg und Hohen-Stein-Straße 14, weiters die Lifehaus-Siedlung, die Höhenstraße, die Wimmerstraße, Teilgebiete von Jörgensbühl und Hamberg, das gesamte Gebiet Bach und die Überlendersiedlung, und dient grundsätzlich der Versorgung seiner Mitglieder; es kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

§ 2

Aufgaben

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

1. die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
2. die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen,
3. den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
4. alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten.
5. Sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlageteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 3

Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13. 1. 1950, Zl. Wa 27/1-1950, wurde die Bildung der Wassergenossenschaft aufgrund einer freien Vereinbarung der Beteiligten anerkannt.

Mit Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangte die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 74 Abs. 2 WRG. 1959).

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Berechtigten der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Anlagen.

- 2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
- 3) Die Obfrau oder der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 5

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern (§ 81 (1)-(3) WRG. 1959)

- 1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Berechtigten können Grundstücke oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Grundstücke und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen (siehe auch § 18).

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern (§ 82 (1)-(6) WRG. 1959)

- 1) Einzelne Grundstücke oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Berechtigten und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Grundstücke oder Anlagen auf Verlangen ihrer Eigentümerin oder ihres Eigentümers bzw. Berechtigten auszuschcheiden, wenn ihr oder ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- 3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.

- 4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Grundstücke oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seines Grundstücks oder seiner Anlage nachteilig sind.
- 5) Ausgeschiedene Grundstücke und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

1. an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
2. an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
3. an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- 1) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- 2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- 3) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- 4) den Organen der Wassergenossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich (§ 1), sowie Schäden und

Mißstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können,

- 5) die Wahl in den Ausschuss oder zur Rechnungsprüferin oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht (§ 12 Abs. 6),
- 6) der Wassergenossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- 7) die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektsunterlagen zu verständigen,
- 8) die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.
- 9) Wer in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von dem Grundstück oder der Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des belasteten Grundstückes oder der Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Grundstücke und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 9

Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, die Obfrau oder der Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.
- 2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode von 5 Jahren, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
- 3) Bei vorübergehender Verhinderung der gewählten Organe (Organwalter) hat deren allfällige Stellvertretung ihren Verpflichtungen nachzukommen; die Vertretung gilt für die Dauer der Verhinderung. Bei dauernder Verhinderung, Rücktritt oder Verlust der Mitgliedschaft hat - ausgenommen bei Eintritt eines Ersatzmitgliedes gemäß § 12 Abs. 1 - innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.
- 4) Eine Abwahl ist nach den selben Voraussetzungen, die für die Wahl gelten, möglich.

§ 10

**Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit
der Mitgliederversammlung**

- 1) Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Berechtigten der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Grundstücke oder Anlagen ausgeübt, wobei jedem Anschluss, für den eine Anschlussgebühr (nach Gebührenordnung) bezahlt wurde, eine Stimme zusteht. Bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Berechtigten eines Grundstücks oder einer Anlage ist die Ausübung des Stimmrechtes zwischen den Mitberechtigten zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann durch die Obfrau oder den Obmann jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
- 3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden. Die Wasserrechtsbehörde ist zumindest von jenen Mitgliederversammlungen zu verständigen, anlässlich derer Wassergenossenschaftsorgane neu gewählt werden sollen und Satzungsänderungen oder die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden sollen. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 4) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse dürfen nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sind. Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse gemäß Abs. 7, ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen.
Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Darum ist unter Vorlage der Niederschrift samt Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzusuchen.

- 8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand oder wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Falle erhält jedes anwesende Mitglied (gegebenenfalls auch für vertretene Mitglieder) pro Stimme je einen Stimmzettel.
- 9) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Obfrau oder vom Obmann und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- 10) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 11

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung *sind* vorbehalten:

1. der Beschluss der Satzung und ihrer Änderung, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten,
2. die allfällige Bestellung einer Wahlleitung,
3. die Wahl des Ausschusses,
4. die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses über die Geschäftsperiode, des Jahresrechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer,
6. der Beschluss des Voranschlages,
7. die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss über die Behandlung der ihm nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
8. die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten, sowie der Entlohnung von Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern und Bediensteten,
9. die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung der Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Ausschuss übertragen,
10. die allfällige Erlassung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (siehe § 10 Abs. 10),

11. der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

§ 12

Wahl des Ausschusses, der Obfrau oder des Obmannes und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder einen Ausschuss von 7 Mitgliedern.

Ferner werden 2 Ersatzmitglieder gewählt, die in der vom Ausschuss bestimmten Reihenfolge einzutreten haben, wenn ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt ausscheidet oder an der Ausübung des Amtes dauernd verhindert ist.

Der Ausschuss hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit die Obfrau oder den Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretung zu wählen. Den weiteren Ausschussmitgliedern können einzelne Aufgabenbereiche wie z. B. Kassenführung oder Schriftführung zugewiesen werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen und nicht der Genossenschaft angehören müssen, durch einfache Mehrheit aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- 3) Die Wahlleitung erfolgt durch die Obfrau oder den Obmann oder durch eine(n) von der Mitgliederversammlung bestellte(n) Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- 4) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- 5) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 6) Jedes nach Abs. 5 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 7) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten (§ 15 Ziff. 5) sind der Wasserrechtsbehörde, der Wasserbuchbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekannt zu geben.

- 8) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen 2 Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder es verlangen von der Obfrau oder vom Obmann einzuberufen.
- 2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.
- 4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 14

Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich anderen Genossenschaftsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegen insbesondere:

1. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlage und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offerteausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie,
3. die Bestellung von Wasserwartinnen oder Wasserwarten und sonstige Personalmaßnahmen,

4. die allfällige Bestellung einer Geschäftsleitung sowie die Überwachung von deren Tätigkeiten,
5. die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertig gestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
6. die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke und Anlagen,
7. die Vorbereitung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung, sowie Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
8. der Auftrag an die Obfrau oder den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,
9. die Verfassung des Voranschlages und Jahresrechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes über die letzte Geschäftsperiode,
10. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 19),
11. die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
12. die allfällige Erlassung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss (siehe § 13 Abs. 4),
13. die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
14. der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
15. der Beschluss über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten (insbesondere Gebührensätze, Säumniskosten u.a.) sowie über deren Änderung, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung, falls die zukommenden Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile erheblich verschieden sind, einschließlich der Beschlussfassung über eine Gebührenordnung (siehe auch § 18),
16. der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls der Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
17. die Darlehensaufnahme,
18. die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlussregelungen, der Voraussetzungen für eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung insbesondere auch bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes, einschließlich der Beschlussfassung über eine Wasserleitungsordnung.

§ 15

Wirkungskreis der Obfrau oder des Obmannes

Der Obfrau oder dem Obmann oder bei zeitweiser Verhinderung der Stellvertretung obliegen:

1. die Vertretung der Genossenschaft nach außen, soweit dies nicht Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern übertragen ist,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
3. die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen,
4. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern übertragen sind,
5. die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind von der Obfrau oder vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen,
6. die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
7. die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon *ist* dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

Aufgrund der Paragraphenzusammenführung entfallen die bisherigen §§ 16 und 17; die bisherigen §§ 18 bis 24 erhalten die Bezeichnungen §§ 16 bis 22.

§ 16

Wirkungskreis der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
2. die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
3. die Verfassung des Prüfungsberichtes über die Prüfungsergebnisse und dessen Vorlage bzw. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,

4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.
5. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wassergenossenschaft treffen.

§ 17

Jahresvoranschlag Geschäftsbericht mit Jahresrechnungsabschluss

- 1) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt ein Jahr. Ferner hat eine jährliche Abrechnung zu erfolgen. Über die letzte Geschäftsperiode ist ein Geschäftsbericht mit dem Jahresrechnungsabschluss an die Mitgliederversammlung zu legen.
- 2) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für die nächste Geschäftsperiode ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- 3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten Geschäftsperioden und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 6) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- 7) Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

- 8) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18

Maßstab für die Aufteilung der Kosten (Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten)

- 1) Für Beitritte zur Wassergenossenschaft wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Ferner kann eine einmalige von der Wassergenossenschaft festgesetzte Beitrittsgebühr und ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag eingehoben werden.
- 2) Die Anschlussgebühr hat die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Berechtigte eines Grundstückes oder einer Anlage pro Anschluss zu entrichten und wird nach der Größe der Verrechnungsfläche in m² ermittelt, wobei eine Mindestverrechnungsfläche von 150 m² besteht.
Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage wird eine ergänzende Anschlussgebühr eingehoben.
- 3) Sind für einen Anschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
- 4) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden die Wasserbezugsgebühren in Form einer jährlichen Bereitstellungsgebühr und einer Wassergebühr nach verbrauchten m³ (über geeichte Wasserzähler) festgelegt.
- 5) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern entsprechend einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Verhältnis der Maßstäbe für die Aufteilung der Kosten zu tragen.
- 6) Die näheren Bestimmungen für die Aufteilung der Kosten wie insbesondere auch der Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Ausschuss in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.

§ 19

Ausführung des Unternehmens, Kostenaufteilung, Einhebung der Beiträge

- 1) Mit den Ausführungsarbeiten für ein Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 2) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Säumniskosten (Mahngebühren, Prüfbeitrag, Verzugszinsen u.a.) werden, wenn die Einmahnung durch die Obfrau oder den Obmann erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluss des Ausschusses von der Obfrau oder vom Obmann mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB (§ 1480) über Verjährung nicht).
- 3) Die Beiträge können über besonderen Beschluss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeitsverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind nach ... (entfallen) den von der Landwirtschaftskammer für OÖ. erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.
- 4) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- 5) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss - bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung - genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, ausgenommen die Eintreibung von Genossenschaftsbeiträgen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, die nachträgliche Einbeziehung und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Beitragsleistung von Nichtmitgliedern, entscheidet ein Schiedsgericht.

- 2) Vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Abs. 1 können gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen 2 Wochen schriftlich bei der Obfrau oder beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen. Die Obfrau oder der Obmann hat daraufhin innerhalb einer Woche die Streitteile zur Entsendung je einer Vertrauensperson binnen 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören. Die von der Genossenschaft zu entsendende Vertrauensperson wird vom Ausschuss gewählt.

Die Obfrau oder der Obmann hat die beiden Vertrauenspersonen binnen einer Woche aufzufordern, binnen 3 Wochen eine dritte Person als Obfrau oder als Obmann des Schiedsgerichtes zu bestimmen.

Das Schiedsgericht ist darauf hin binnen Monatsfrist durch dessen Obfrau oder Obmann einzuberufen und hat dann innerhalb von 2 Monaten eine Entscheidung zu treffen.

Die Obfrau oder der Obmann des Schiedsgerichtes führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beratungen des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest zu enthalten hat: das Datum, die Namen der Vertrauenspersonen einschließlich der Obfrau oder des Obmannes und die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.

Sollte eine der oben angeführten Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.

- 3) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Die Kosten für ein Schiedsgerichtsverfahren (wie insbesondere Entschädigungen für die Vertrauenspersonen, Kosten für Rechtsberatungen, Vorleistungen und Erhebungen) trägt jede Streitpartei selbst, unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Kostentragung für die Obfrau oder den Obmann des Schiedsgerichtes haben die beiden Vertrauenspersonen einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.

§ 21

Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften (§ 85 (1)-(4) WRG. 1959)

- 1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben - insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen - vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
- 3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid eine geeignete Sachwalterin oder einen geeigneten Sachwalter bestellen und sie oder ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und der Obfrau oder des Obmannes oder der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- 5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.
- 6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 22

Auflösung der Genossenschaft (§ 83 (1)-(4) WRG. 1959)

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

- a) die hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder (bzw. zwei Drittel aller Stimmen bei Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt, oder
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- 2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- 3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde eine Liquidatorin oder einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Die Liquidatorin oder der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihr bzw. ihm alle nach der Satzung den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Sie bzw. er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Mai 2000 ausser Kraft.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 77 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28.06.2011, Wa20-68-1970 genehmigt.